



## Beschlussvorlage

Nr: BV-258/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.11.2022
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	12.01.2023
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2023
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2023
Stadtverordnetenversammlung	30.01.2023

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Oestrich-Winkel ab 01.01.2023

#### Beschlussvorschlag

1. Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Oestrich-Winkel wird wie vorgelegt beschlossen.
2. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

#### Sachverhalt

Unter krisenhaften Bedingungen und ökonomischen Verwerfungen muss leider konstatiert werden, dass die aktuelle Besteuerungshöhe nicht mehr zu halten ist und eine Anpassung unumgänglich sein wird. Bereits im lfd. Jahr, insbes. jedoch für 2023 ff. zeichnen sich hohe Belastungen durch die ökonomischen Verwerfungen ab, die durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine verursacht wurden. Angetrieben durch massive Verteuerungen bei den Energiepreisen entfalten sich inflationäre Entwicklungen auf die Preise vieler Waren und Dienstleistungen und infolge dessen auch auf Löhne. Die Bundesregierung versucht mit diversen Entlastungsmaßnahmen hier gegenzusteuern, wobei die Effekte hierdurch abgemildert, jedoch nicht vollständig kompensiert werden können.

Verschärft wird die Belastung insbes. auch der kommunalen Haushalte durch eine merklich angestiegene Zinsbelastung bei der Finanzierung von Bau- und Beschaffungsvorhaben.

Der Rheingau-Taunus-Kreis plant derzeit für das Haushaltsjahr 2023 eine weitere Anpassung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen. Bei entsprechendem Kreistagsbeschluss wäre dies die zweite Erhöhung in Folge.

Bereits bei der Aufstellung des Haushalts für das laufende Haushaltsjahr 2022 zeichnete sich ab, dass die Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 890 Hebesatzpunkte planerisch erhöht werden musste, um insbesondere auch den Finanzhaushalt in der mittelfristigen Planung ab 2023 gemäß den Vorgaben der HGO ausgleichen zu können. Die Anhebung ab 2023 wurde zudem im Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 planerisch festgelegt. Ohne entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B ist nach aktuellem Stand ein gesetzeskonformer Ausgleich des Finanzhaushaltes für 2023 und die mittelfristigen Planjahre nicht mehr möglich und die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts bedroht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Bereich des Kostenträgers 661001 Steuern, Zuweisungen, allg. Umlagen;  
Ertragskonto 5552000, Grundsteuer B:

Planansatz 2022 bei 590 Hebesatzpunkten: 1.985.686,00 €

Planansatz 2023 bei 890 Hebesatzpunkten: 3.025.310,81 €

### **Anlage(n)**

1. Entwurf Hebesatzsatzung

Oestrich – Winkel, 09.11.2022

Dezernatsleiter